

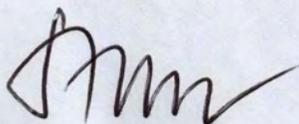
Regionaler Richtplan
Prättigau / Davos

Regionaler Richtplan Alpen:
Fortschreibung Alp Wiesli / Alp
Rona, Furna

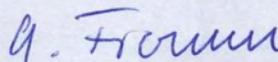
Durch den Regionalausschuss Prättigau / Davos beschlossen:

Küblis, 12. Februar 2016

Der Vorsitzende:



Der Geschäftsführer:

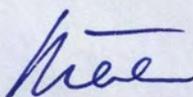
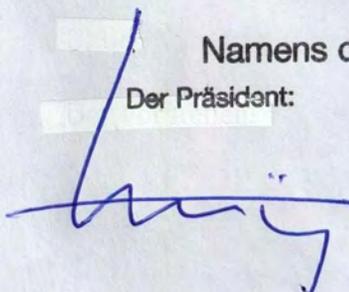


Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am: 20.12.2016, RB 1120

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Impressum

Projekt

Prättigau / Davos; Regionaler Richtplan
Projektnummer: 24127
Dokument: Bericht

Auftraggeber

Regionalausschuss Prättigau / Davos

Bearbeitungsstand

Stand: Genehmigung
Bearbeitungsdatum: 24. Februar 2016

Bearbeitung

STW AG für Raumplanung, Chur (Anna Fässler, Benjamin Aebli)

z:\region\praettigau\rrip_alpen_fortschreibung_24127\02_resultate\02_richtplantext\20151015_richtplantext_fortschreibung_wiesli.doc



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Aufbau und Gliederung	4
1.2	Planungsprotokoll	4
1.2.1	Organisation	4
1.2.2	Planungsablauf	5
1.2.3	Mitwirkungsverfahren	5
1.2.4	Ergebnis der öffentlichen Auflage	6
2.	Grundlagen	6
2.1	Kantonaler Richtplan Graubünden	6
2.2	Regionaler Richtplan Alpen	7
2.3	Zonenplan	7
2.4	Moorlandschaft von nationaler Bedeutung	7
3.	Regionaler Richtplan Alpen, Fortschreibung Alp Wiesli	9
A	Ausgangslage	9
B	Leitüberlegungen	9
C	Verantwortungsbereiche	10
D	Erläuterungen und weitere Informationen	10
E	Objekte	15
4.	Richtplankarte	16
	Anhang	



1. Einleitung

1.1 Aufbau und Gliederung

Der Regionale Richtplan Alpen, Fortschreibung Alp Wiesli/ Alp Rona, Furna umfasst:

- Richtplantext mit Erläuterungen & Beschlussinhalte (mit grauem Raster hinterlegt)
- Richtplankarte, Ausschnitt Alp Wiesli, Furna 1:25'000

Inhalt der Fortschreibung ist die Alp Wiesli/ Alp Rona in Furna.

Der Richtplantext gliedert sich in:

- A. Ausgangslage
- B. Leitüberlegungen
- C. Verantwortungsbereiche
- D. Weitere Informationen
- E. Objekt

1.2 Planungsprotokoll

1.2.1 Organisation

Der regionale Richtplan Prättigau Alpen wurde mit dem Regierungsbeschluss 681 vom 30. Juni 2009 genehmigt. Die Alp Wiesli/ Alp Rona ist darin mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis als Alp für die Touristische Inwertsetzung bezeichnet.

Mittlerweile wurden die Gebäude inventarisiert sowie das Konzept und das Projekt für den Erhalt und die touristische Inwertsetzung der Alp Wiesli in Furna ausgearbeitet. Dazu wurde am 2. Oktober 2014 der Verein Alp Wiesli (www.alpwiesli.ch) gegründet. Damit liegen die Entscheidungsunterlagen vor, um eine Festsetzung im Richtplan vorzunehmen. Da es sich lediglich um die Anpassung eines Koordinationsstands für ein Objekt handelt, kann die Anpassung des Richtplans mit einer Fortschreibung erfolgen.



Gestützt auf Art. 18 Kantonales Raumplanungsgesetz Graubünden (KRG) erfolgt der Beschluss der Fortschreibung des Regionalen Richtplans Alpen Prättigau durch den Regionalausschuss Prättigau / Davos.

1.2.2 Planungsablauf

Die Fortschreibung des Regionalen Richtplans Alpen für die Alp Wiesli in Furna, ist in folgenden Schritten erfolgt:

15. Dezember 2014

Auftrag an die STW AG für Raumplanung von Seiten des ehemaligen Regionalverbandes Pro Prättigau

Januar 2015

Entwurf Richtplananpassung (Fortschreibung)

20. Januar 2015

Besprechung mit dem Amt für Raumentwicklung.

06. März 2015

Einreichen zur Vorprüfung

30. Mai 2015

Vorprüfungsbericht

21. September 2015

Begehung der Alp Wiesli mit den Projektanten und Herr Johannes Florin (Denkmalpflege Graubünden)

30. Oktober 2015 bis 30. November 2015

Öffentliche Auflage

12. Februar 2016

Beschluss Regionalausschuss

xx.xx. 2016

Genehmigung durch die Regierung Graubünden mit der RB.-Nr. xxx

1.2.3 Mitwirkungsverfahren

Die Unterlagen zur Fortschreibung des Regionalen Richtplans Alpen wurden vom 30. Oktober 2015 bis 30. November 2015, 30 Tage öffentlich aufgelegt.



1.2.4 Ergebnis der öffentlichen Auflage

Im Rahmen der öffentlichen Auflage ist eine Sammelanregung von Vertretern der ProNatura, dem WWF Graubünden und der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL-FP) eingegangen. Darin wurden Anregungen zu unterschiedlichen Thematiken gemacht.

Der Regionalausschuss Prättigau / Davos hat am 12. Februar 2016 sämtliche Anregungen geprüft und beurteilt (vgl. Anhang F). Die Einsprechenden wurden mit einem Schreiben über die Beurteilung informiert (vgl. Anhang G).

2. Grundlagen

2.1 Kantonaler Richtplan Graubünden

Gemäss kantonalem Richtplan (KRIP) vom 19. September 2003 und Stand vom August 2012, befindet sich die Alp Wiesli in einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung (Moorlandschaft Furner Berg; Ausgangslage). Auf dem Furner Berg ist eine charakteristische alpine Streusiedlung zu finden. Die Alphütten, Scheunen und Ställe stehen in einer für Moorlandschaften typischen Lage an den Hängen ausserhalb der vermoorten Senken. Bei den meisten Gebäuden ist die traditionelle Bausubstanz erhalten.¹

Im KRIP 2000 sind in Kapitel 4.3 Tourismus in den ländlichen Räumen die Leitüberlegungen, Verantwortungsbereiche, Zielsetzungen und Grundsätze aufgeführt. Demnach sind die gezielten Anstrengungen fortzuführen, einen eigenständigen auf die eigenen Potenziale ausgerichteten Tourismus im ländlichen Raum zu entwickeln. Dabei geht es um die touristische Inwertsetzung der gewachsenen Qualitäten des Lebens-, Kultur- und Landschaftsraumes. Dies bedingt die Entwicklung und Förderung von speziellen touristischen Nischen.

Die Alp Wiesli befindet sich am Rande der geplanten Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Matten (Richtplaninhalt). Es ist die einzige Erweiterungsmöglichkeit des Skigebiets der Bergbahnen Grösch-Danusa. Der Koordinationsstand im KRIP ist als Vororientierung fest-

¹ Text zur Moorlandschaft Furner Berg (Objekt Nr. 109)



gehalten. Die Entwicklung der Alp Wiesli erfolgt unabhängig von einer allfälligen Skigebietserweiterung.

2.2 Regionaler Richtplan Alpen

Die Alp Wiesli ist im regionalen Richtplans Alpen vom 26. Mai 2008 als „Bewirtetes Restaurant / Bewirtete Unterkunft“ mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis genehmigt. Der Richtplantext vom 27. November 2008 besagt, dass die Umnutzung und die Intensität der zukünftigen Nutzung im gesamten Umfeld den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen haben, allenfalls mittels flankierender Massnahmen, welche zum Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens geprüft und festgesetzt werden. In unmittelbarer Nähe liegt die neu gebaute und moderne Kuhalp Rona. Sie ist, zusammen mit der Alp Wiesli, als Zwischenergebnis festgesetzt.

2.3 Zonenplan

Die Alp Wiesli befindet sich gemäss Zonenplan der Gemeinde Furna in der Landwirtschaftszone (Genehmigungsstand 14. Mai 2013). Die Gebäude liegen ausserhalb der Gefahrenzone (Keine GFZ innerhalb EB gemäss Richtlinie 6.5.97).

2.4 Moorlandschaft von nationaler Bedeutung

Die Alp Wiesli liegt innerhalb der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Furner Berg. Die Moorlandschaft Furner Berg (ML 109) besteht vorwiegend aus Flachmooren, welche eine hohe Qualität an naturbelassener Substanz aufweisen. Gemäss Bundesamt für Umwelt gelten für alle Moorlandschaften folgende Schutzziele:

- a) Die Landschaft vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen;
- b) Die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen sind zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster;



- c) In allen Moorlandschaften ist auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen;
- d) Die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung ist zu unterstützen, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt.²

Zu den allgemeinen Schutzziele für Moorlandschaften wurden besondere Schutzziele zum Objekt Moorlandschaft Furner Berg definiert. Unter anderem ist dabei (Zitat):

- a) die Gesamtfläche der Moorbiotope in ihrer Grösse zu erhalten und darf nicht abnehmen, beeinträchtigte Moorbiotopflächen sind zu regenerieren;
- b) die moorlandschaftstypische Verteilung der Siedlungen an den Hängen und auf den Erhebungen ausserhalb der vermoorten Senken und ihre Struktur als Streusiedlung zu erhalten;
- c) die Umnutzung von alpwirtschaftlichen Gebäuden nur dann zulässig, wenn keine Wohnnutzung und kein Ausbau des Strassen- und Wegnetzes damit verbunden sind (unter Vorbehalt anderer Gesetzesbestimmungen). Die neue Nutzung darf den Schutzziele nicht widersprechen. Das äussere Erscheinungsbild der Gebäude und ihrer Umgebung hat den ursprünglichen Charakter zu bewahren;
- d) ein Bauen neuer Gebäude nur dann zulässig, wenn sie der bisherigen angepassten alpwirtschaftlichen Nutzung dienen. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in die Landschaft und die bestehende Bausubstanz einfügen. Die als besonders wertvoll bezeichneten Alpgebäude sind in ihrer Struktur und Bausubstanz zu erhalten.³

² Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996
[Stand am 1. Dezember 2008]

³ Schutzziele zur Moorlandschaft 109, Furner Berg



3. Regionaler Richtplan Alpen, Fortschreibung Alp Wiesli

A Ausgangslage

Die vorliegende Fortschreibung des Regionalen Richtplans Alpen beschränkt sich auf die Objekte Alp Wiesli und Alp Rona in der Gemeinde Furna und dessen Inwertsetzung. Grundlage für den Regionalen Richtplan Alpen bilden die Ergebnisse des Projektes „Prättigau Plus 2002/2005“. Im Auftrag von Furna Tourismus, unterstützt von der Regionalentwicklung, hat die „Forschungsgruppe Tourismus und Nachhaltige Entwicklung der Züricher Hochschule für angewandte Wissenschaften“ (R. Göpfert / S. Trachsel) die Grundlage für die nachhaltige touristische Nutzung erarbeitet. Das Büro Bearth & Deplazes hat das aktuelle Bauprojekt (vom 12.02.2015) entworfen (vgl. Anhang C). Für die Umsetzung dieses Projekts wurde der Verein Alp Wiesli gegründet.

Aktueller Anlass für die Bearbeitung des Regionalen Richtplanes Alpen bilden die Erkenntnisse und Ergebnisse aus den erwähnten Berichten und der Zielsetzung des Vereins Alp Wiesli. Namentlich sind dies:

- Erhalt und Umnutzung der stillgelegten Alpgebäude (Wiesli)
- Betrieb eines Gästehauses mit Ausrichtung auf einen nachhaltigen, naturnahen Tourismus
- Zugang zu einem Moorschutzgebiet von nationaler Bedeutung schaffen
- Unterstützung der lokalen Bergbauernbetriebe durch die Verwendung von regionalen Produkten⁴

B Leitüberlegungen

Gemäss Regionalem Richtplan Alpen (RB 681/2009)

⁴ <http://www.alpwiesli.ch/projekt/>



C Verantwortungsbereiche

Auftrag: *Gemäss Regionalem Richtplan Alpen (RB 681/2009)*

Verfahren: *Gemäss Regionalem Richtplan Alpen (RB 681/2009)*

D Erläuterungen und weitere Informationen

Es gelten die Leitüberlegungen, Aufträge und Verfahren gemäss dem Regionalen Richtplan Alpen (RB 681/2009). In der nachfolgenden Darlegung zur Änderung des Koordinationsstandes für die Alp Wiesli in Furna wird auf diese Bezug genommen.

1. Informationen zur Alp Wiesli und Alp Rona

Die Alp Wiesli liegt auf dem Gemeindegebiet von Furna auf ca. 1'740 m ü.M. und besteht aus drei Gebäuden. Sie wurden 2004 aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben und der Betrieb auf die nahe gelegene, neu gebaute und modern ausgestattete Kuhalp Rona verlagert, in welcher von Juni bis September Milch verarbeitet wird. An der Bewirtschaftung der umliegenden Flächen ändert sich aufgrund der Verlagerung des Alpbetriebs nichts. Sie wird über den Betrieb der Alp Rona sichergestellt.

Der Standort ist im Sommer über eine Fahrstrasse und zu Fuss, per Bike von Furna, Grüschi und Valzeina erreichbar. Die Bergbahnen Grüschi-Danusa führen keinen Sommerbetrieb. Die Alp Wiesli ist im Sommer entsprechend auch nicht per Bahn erreichbar. Für die Strassenzufahrt per Auto braucht es eine Bewilligung.

Im Winter sind die Bergbahnen von Ende November bis ca. Ende März rund 4 Monate in Betrieb. Die Langlaufloipe und der Winterwanderweg führen heute in der Nähe des Alpgebäudes vorbei. Die Alp Wiesli liegt zwar am Rande der geplanten Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Matten (Richtplaninhalt). Aufgrund der Topographie ist es künftig weder sinnvoll und noch vorgesehen, die Alp Wiesli mit einer Skipiste zu erschliessen.



2. Anforderungen für die touristische Nutzung der Alp Wiesli

Gemäss Art 5. Abs. 2 lit. e der Moorlandschaftsverordnung, muss die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzziele in Einklang stehen. Zudem soll die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung unterstützt werden, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt (Art. 4 Abs. 1 lit. d Moorlandschaftsverordnung).

Die besonderen Schutzziele zum Objekt Moorlandschaft Furner Berg besagen, dass die Umnutzung von alpwirtschaftlichen Gebäuden nur dann zulässig ist, wenn keine Wohnnutzung und kein Ausbau des Strassen- und Wegnetzes damit verbunden sind. Die neue Nutzung darf den Schutzziele nicht widersprechen. Das äussere Erscheinungsbild der Gebäude und ihrer Umgebung hat den ursprünglichen Charakter zu bewahren.

Pro Natura und WWF fordern in der Stellungnahme zum Projekt (Schreiben vom 21. November 2013), dass die Umnutzung der Alpegäude mit der Pflege der umliegenden Landschaft verknüpft und die Bewirtschaftungssituation mittels Bewirtschaftungskonzept festgehalten und durch die Gemeinde sichergestellt werden muss. Wie bereits erwähnt, wurde der Betrieb der Alp Wiesli aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben und auf die nahe gelegene, neu gebaute Kuhalp Rona verlagert. An der Bewirtschaftung der umliegenden Flächen ändert sich aufgrund der Verlagerung des Alpbetriebs nichts. Sie wird über den Betrieb der Alp Rona sichergestellt.

3. Projekt für Touristische Nutzung der Alp Wiesli

Natur / Landschaft:

Die Alp Wiesli liegt in einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung. Die Wiederbelebung der Alp Wiesli hat folglich unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutzziele zu erfolgen.

Mit dem Projekt des Vereins Alp Wiesli soll eine nachhaltige und naturnahe, touristische Nutzung der Alpegäude ermöglicht werden. Die landschaftlichen und naturkundlichen Werte im nahen Umfeld sind bekannt und in den Schutzbestimmungen zur Moorlandschaft Alp Wiesli dokumentiert. In der unmittelbaren Umgebung der Alp Wiesli



befinden sich gemäss Natur- und Landschaftsschutzinventar (NLI) keine Naturschutzgebiete. Durch die vorgesehene Nutzung werden diese Werte in grösstmöglicher Weise geschont.

Nutzung:

Die aktuell vorliegende Projektstudie von Bearth & Deplatzen Architekten AG, Chur (vom 12.02.2015) sieht eine Neubelebung und ein natur- sowie kulturell nachhaltiges Projekt vor. Das Projekt sieht rund 20 Schlafplätze für Gäste sowie drei Schlafplätze für die Gastgeber, eine Gaststube (mit Buffet), eine Küche, ein Stübli, eine Garderobe und vier Toiletten vor. Die Räumlichkeiten im hinteren Bereich der alten Sennerei bleiben grösstenteils erhalten, werden aber zu zwei Toiletten, einer Toilette/Dusche, einem Lager/Spense und einem Kühlraum umgenutzt.

Auf der Alp Wiesli ist folglich eine bewirtschaftete, touristische Beherbergung, jedoch keine reguläre Wohnnutzung (Ferienwohnungen) vorgesehen. Für die vorgesehene Nutzung ist keine zusätzliche, strassenmässige Erschliessung notwendig. Es werden keine Parkierungsflächen geschaffen.

Neben der Beherbergung und Verpflegung ist die Information zur Moorlandschaft Furner Berg sowie die Vermittlung der lokalen Natur- Landschafts- und Kulturwerten ein zentrales Element des Betriebs. Der ehemalige Schweinestall (südlich vorgelagertes Gebäude) soll neu als Infopoint zur Moorlandschaft Furner Berg genutzt werden. Die Vermittlung von Informationen zur Moorlandschaft resp. den Natur- und Landschafts- und Kulturwerten soll mittels Infopoint und Exkursionen (z.B. Vereine, Schulklassen, Interessierte) erfolgen.

Erschliessung:

Die Wasser- und Elektrizitätsleitungen sind in der Strasse, südlich der Alp Wiesli bereits vorhanden. Die Feinerschliessung der Alpbauten fehlt bislang. Sie kann aber ohne grosse landschaftliche Eingriffe realisiert werden.

Die Abwasserentsorgung ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (BAB) zu klären. Aufgrund der Nutzungsabsichten der Bauten als Gastronomiebetrieb mit Übernachtungsmöglichkeit für rund 20 Personen und einer jährlichen Betriebsdauer von rund 250 Tagen, ist ge-



mäss Merkblatt des Amts für Natur und Umwelt Graubünden über die Planung, Bau und Betrieb von Abwasseranlagen für Bauten ausserhalb der Bauzone (AM008) eine aerob-biologische Kleinkläranlage vorzusehen.

Grundsätzlich soll die Alp Wiesli zu Fuss erreicht werden. Das bestehende Fahrverbot wird aufrechterhalten. Die Gemeinde kann in gut begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen.

Gestaltung:

Gemäss den besonderen Schutzziele zum Objekt Moorlandschaft Furner Berg sind das äussere Erscheinungsbild der Gebäude und ihrer Umgebung sowie deren ursprüngliche Charakter zu bewahren. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in die Landschaft und die bestehende Bausubstanz einfügen. Die als erhaltenswert bezeichneten Alpgebäude sind in ihrer Struktur und Bausubstanz zu erhalten.

Der Standort innerhalb der Moorlandschaft fordert folglich ein gutes und innovatives Projekt zur Förderung des natur- und kulturnahen Tourismus, welches den Grundaspekten Erhalt, Erneuerung und Sanierung gerecht wird. Das Bauprojekt ist soweit auszuarbeiten, dass spätere Erweiterungen vermieden werden können. Das Projekt muss die bestehende Bausubstanz wahren. Störende Elemente müssen entfernt werden.

Die bestehenden Gebäude wurden durch Ivano Iseppi (Iseppi/Kurath GmbH, Thusis) inventarisiert. Dem Beschrieb (vgl. Anhang B) ist zu entnehmen, dass die Einzelsennerei aufgrund ihrer intakten Situation und ihrer typischen Sonderstellung als erhaltenswert einzustufen ist.

Das Vorprojekt von Bearth & Deplatzen Architekten AG, Chur (vgl. Anhang C) sieht eine Modernisierung der Bauten unter Wahrung der Bausubstanz vor. Das Projekt ist die in den Grundzügen verbindliche Basis für die Festsetzung im Regionalen Richtplan und für das Baubewilligungsverfahren. Es kann in den Details noch Änderungen erfahren.

Am 21. September 2015 hat die Denkmalpflege Graubünden (DPG) eine Begehung der Alp Wiesli durchgeführt und mit dem Schreiben vom 28. September 2015 eine ergänzende Stellungnahme verfasst. Grundsätz-



lich wird das Vorhaben von der DPG begrüsst. Für die weitere Entwicklung ist die Zusammenarbeit mit der DPG erwünscht.

Die Weiterentwicklung des Projektes hat in engem Kontakt zur Denkmalpflege Graubünden zu erfolgen. Der Forderung der Regierung im RB 681/2009 wird somit entsprochen.

Finanzierung:

Ein Businessplan (vgl. Anhang D) wurde im Rahmen der Studie der Forschungsgruppe Tourismus und Nachhaltige Entwicklung der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften entworfen. Ein touristischer Betrieb der Alp Wiesli ist nach dieser wirtschaftlich tragbar, wenn Sanierung und Umbau unabhängig finanziert werden können bzw. mit dem Betrieb nicht noch Amortisationen/Schulden finanziert werden müssen. Es wird ein Ganzjahresbetrieb angestrebt. Der Winterbetrieb ist für die Wirtschaftlichkeit essentiell. Die baulichen Massnahmen wie Isolation oder Heizung sind im Vorprojekt der Bearth & Deplazes Architekten AG, Chur berücksichtigt.



E Objekte

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Standort / Gemeinde	Hinweise / Massnahmen (siehe Kap. C)	Koordinationsstand bisher	Koordinationsstand neu
-	7.105.5	Alp Wiesli; Gemeinde Furna	„Bewirtetes Restaurant / bewirtete Unterkunft“ - Belegung erfolgt ohne Zusammenhang mit der Skigebietserweiterung Grünsch-Danusa - Sensibilisierung bez. Moorlandschaft - Wahrung der Bausubstanz aber keine Erweiterung - kein Ausbau der Verkehrswege und Parkierungsmöglichkeiten - Das Fahrverbot ist zu erhalten - Betrieb ist mittels Bewirtschaftungskonzept aufzuzeigen	Z	F
-	7.105.6	Alp Rona; Gemeinde Furna	„Bewirtetes Restaurant / bewirtete Unterkunft“	Z	-

Aufgrund des bereits fortgeschrittenen Projektstandes und der konkretisierten Entwicklung des Objektes soll die Alp Wiesli in den Koordinationsstand Festsetzung aufgestuft werden. Das Objekt Alp Rona kann damit aufgehoben werden.



4. Richtplankarte

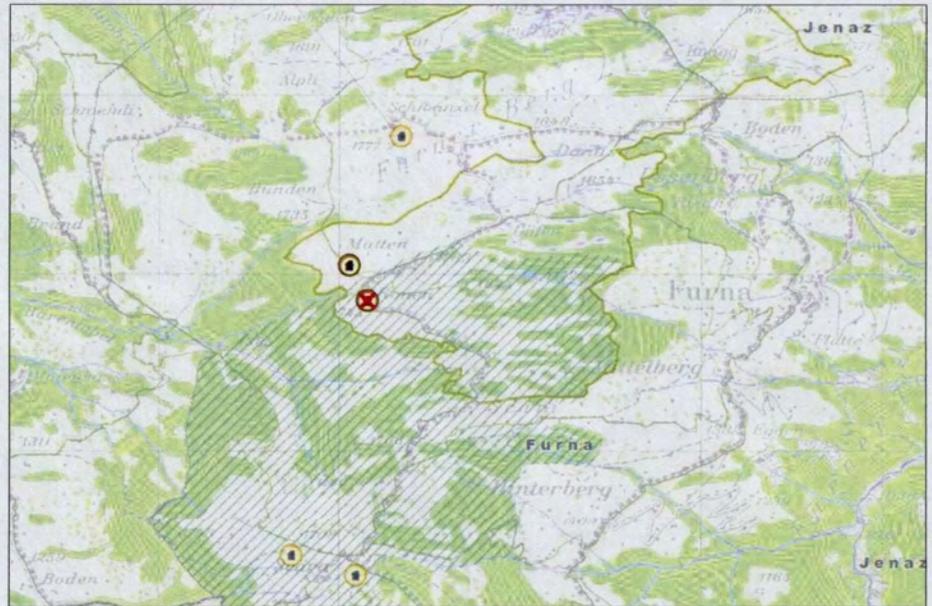


Abb.1: Ausschnitt Regionaler Richtplan Prättigau, Fortschreibung Alp Wiesli (massstabslos)

Die Richtplankarte 1: 25'000 ist in Originalgrösse separat zu entnehmen.



Anhang

- A) Standortblatt Alp Wiesli
- B) Inventar Ivano Iseppi (Iseppi/Kurath GmbH, Thusis)
- C) Planunterlagen Bauprojekt Bearth und Deplazes Architekten AG, Chur (vom 12.02.2015)
- D) Konzept natur- und kulturnaher Tourismus auf der Alp Wiesli (ZAHW)
- E) Konzept natur- und kulturnaher Tourismus auf der Alp Wiesli, Beilage finanzplanerische Abschätzung (Businessplan)
- F) Auswertung öffentliche Mitwirkungsaufgabe (18.12.2015)

Chur, 18.02.2016 / Christoph Zindel, Anna Fässler, Benjamin Aebli

Region Prättigau / Davos

Öffentliche Auflage Regionaler Richtplan Prättigau / Davos, Fortschreibung Alp Wiesli

Auswertung der Eingaben zur Mitwirkungsaufgabe (30.10.2015-30.11.2015)

Nr.	Kapitel und Seite Richtplantext	Thema	Rechtsquelle	Einwand	Beurteilung Region / Planungsbüro	Massnahme
1	Kap. D Richtplantext	Rechtsgrundlagen (Zulässigkeit)	Art. 24 RPG Art. 23d Abs. 2	...Für eine standortgebundene Baubewilligung gemäss Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) müssen zwingend die schutzzieldienlichen Voraussetzungen gegeben sein. Dies ist derzeit nicht der Fall. ...	Aus Sicht der Region Prättigau / Davos sowie des Büro STW AG für Raumplanung werden die massgebenden Anforderungen gemäss Art. 24 RPG eingehalten.	wird nicht darauf eingetreten
2	Kap. D, 2. Richtplantext	Rechtsgrundlagen (Zulässigkeit)	"Art. 23, Abs. 1 NHG"	...Falls die Kriterien nach dem geltenden Raumplanungsgesetz erfüllt sind, ist abzuklären, ob die geplante touristische Nutzung die Voraussetzungen nach Art. 23, Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes erfüllt.	Es ist nicht klar ersichtlich, auf welchen Gesetzesartikel sich die Einsprechenden beziehen. Art. 23 Abs. 1 des Schweizer NHG thematisiert die Bewilligungspflicht fremder Tier- und Pflanzenarten. Art. 23 Abs. 1 NHG des Kantons Graubünden behandelt kantonal geschützte Tiere. Die Umnutzung der Alpgebäude Wiesli beeinträchtigt geschützte Tiere in keiner Weise. Art. 23 a ff des Schweizer NHG regeln den Schutz, die Gestaltung und die Nutzung der Moore. Die Fortschreibung der Richtplanung Alpen Prättigau berücksichtigt die Anforderungen gemäss NHG. Unter Kapitel D (Erläuterungen und weitere Informationen) des Richtplantext werden die Anforderungen an die Umnutzung sowie an den Umgang im Zusammenhang mit der Moorlandschaft Furnerberg formuliert.	wird nicht darauf eingetreten
3	Kap. D, 1. Richtplantext	Kantonaler Richtplan Graubünden	Art. 78 Abs. 5 BV Art. 5 Abs. 2 Moorlandschaftsverordnung MLV	...Gerne weisen wir darauf hin, dass neue Bauten und Anlagen, die dem Tourismus oder der Erholung dienen nicht zulässig sind. Unserer Auffassung nach wäre damit beispielsweise auch der geplante Bau der Terrasse, Parkplätzen und/oder Terrainverschiebungen rund um den Alpkomplex unzulässig. ...	Das Vorhaben beabsichtigt weder neue Bauten noch Anlagen zu erstellen. In Kap. D, 1. (Informationen zur Alp Wiesli und Alp Rona) des Richtplantextes wird ausdrücklich erwähnt, dass nicht vorgesehen wird, die Nutzung der Alpbauten Wiesli mit der Skipiste der Bergbahnen Grösch-Danusa zu erschliessen.	wird nicht darauf eingetreten
4	Kap. D, 3. Richtplantext	Verträglichkeit gegenüber Moorlandschaft	keine Gesetzesgrundlage	Es werden konkrete und zeitlich verknüpfte Massnahmen zur Aufwertung der Moorlandschaft gefordert. Die Umnutzung soll u.a. nur solange zulässig sein, als die Moorlandschaft eine Aufwertung erfährt. Die Umnutzung des ehemaligen Schweinestalls in einen Raum zur Sensibilisierung der Touristen über die Moorlandschaft ist aus Sicht der Einsprecher nicht ausreichend.	Die erwähnten Massnahmen sind im Rahmen des Regionalen Richtplans nicht stufengerecht und ist eine Frage des vom Betreiber definierten Konzepts. Die gestellten Anforderungen haben grossen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeitsrechnung (Businessplan). Ob die erforderlichen Investitionen vom Betreiber mittels natur- und kulturnahe Tourismus erbracht werden können ist fraglich.	nicht stufengerecht, wird nicht darauf eingetreten

5	Kap. D, 3. Richtplantext	Bewirtschaftung (Verkehr, Ver- und Entsorgung)	Art. 23 Abs. 1 NHG Art. 4 MLV	Aufgrund Art. 23 a ff NHG und Art. 4 MLV sind die Einsprecher der Meinung, dass weitere Konzepte auszuarbeiten sind. Es wird ein Verkehrsregelungskonzept sowie ein Entsorgungs- und Abfallkonzept gefordert. Des Weiteren sei die Wasserversorgung so zu planen, dass kein zusätzliches Wasser benötigt und keine zusätzliche Quellen gefasst werden müssen. Deshalb sei eine minimale Ausstattung und ein Verzicht auf Duschen unabdingbar.	Die geforderten Konzepte und technischen Einrichtungen sind nicht im Rahmen der Regionalen Richtplanung zu definieren. Zudem kann dem Betreiber der Alpbauten Wiesli nicht zugemutet werden, über den gesamten Furnerberg ein Verkehrskonzept, welches primär für die "Durchsetzung des Fahrverbotes" sicherstellen soll, auszuarbeiten. Das Fahrverbot besteht und wurde durch die Gemeinde Furna erlassen. Kehricht wird wie bis anhin durch den Betreiber an regulären Kehrichtsammelstellen entsorgt. Dafür ist kein Abfallkonzept notwendig. Die Ver- und Entsorgung ist auf Stufe der Nutzungsplanung, resp. im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens aufzuzeigen.	nicht stufengerecht, wird nicht darauf eingetreten
6	-	Architektur, Gestaltung Richtprojekt	keine Gesetzesgrundlage	Das äussere Erscheinungsbild der Gebäude und ihrer Umgebung hat den ursprünglichen Charakter zu bewahren. Dies soll diskutiert werden.	Beurteilungen über die Gestaltung und Architektur sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu thematisieren.	wird nicht darauf eingetreten
7	-	Mehrwertabschöpfung	keine Gesetzesgrundlage, Uminterpretation von Bestimmungen des RPG	Es sei zu diskutieren, ob mit der Zweckänderung der Bauten ein Mehrwert entsteht und dieser teilweise abgeschöpft werden soll. Es ist zu klären, ob dieser in einen Fonds für Natur und Landschaft fliessen soll.	Ein relevanter, ökonomischer Mehrwert ist nicht zu erwarten. Der Betrieb ist zu sichern und eine teilweise Existenz für den Betreiber aufzubauen. Art. 5 RPG formuliert Mehrwerte im Rahmen von erheblichen Planungsmassnahmen und meint damit in der Regel Ein- oder Umzonungsentscheide. Eine Mehrwertabschöpfung ist aus rechtlicher Sicht nicht begründet. Zudem kann dem Betreiber eine solch finanzielle Belastung nicht zugemutet werden.	wird nicht darauf eingetreten
8	Kap. 2. Richtplantext	Einbezug Bundesamt für Umwelt	keine Gesetzesgrundlage	...zur geplanten Umnutzung des Alpkomplexes sei zwingend eine Abklärung mit dem Bundesamt für Umwelt vorzunehmen.	Die übergeordneten Anforderungen an den Standort der Alp Wiesli, Furna, wurden in Kapitel 2. des Richtplantextes definiert. Diese Anforderungen sind einzuhalten.	wird nicht darauf eingetreten

STW AG für Raumplanung, Chur, 18.12.2015

Z:\Region\Praetigau\RRIP_Alpen_Fortschreibung_24127\02_Resultate\05_Verfahrenscoordination\02_Mitwirkungsaufgabe_und_Auswertung\20151218_Auswertung_Auflage.xls\Auswertung_Bot_Mullins